



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Büro Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer
Avenue des Nerviens 85/9 | 1040 Brüssel

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 330/2022

nachrichtlich an:

AS Europa (RS-Nr. 121/2022)
AS Arbeitsrecht (RS-Nr. 35/2022)
AS BRAO (RS-Nr. 58/2022)
AS Gesellschaftsrecht (RS-Nr. 22/2022)
AS Sozialrecht (RS-Nr. 21/2022)
AS Steuerrecht (RS-Nr. 92/2022)
AS StPO (RS-Nr. 83/2022)
AG Rechtsstaat (RS-Nr. 48/2022)
AS Verfassungsrecht (RS-Nr. 19/2022)
AS ZPO/GVG (RS-Nr. 49/2022)

Rechtsanwältin Astrid Gamisch
astrid.gamisch@brak.eu
Sekretariat: Anja Fiedler-Karaleev
Tel. +32.2 743 86 - 46
anja.fiedler-karaleev@brak.eu

Brüssel, 07.10.2022

Priorität: hoch

per E-Mail

EU-Sanktionspaket – legal services

Hier: Ahtes Sanktionspaket

Bezug: BRAK-Nr. 212/2022 v. 14.06.2022

Anlagen: 1. [Auszug aus dem EU-Amtsblatt v. 06.10.2022 Verordnung \(EU\) 2022/1904 des Rates](#)
2. [Auszug aus dem EU-Amtsblatt v. 06.10.2022 Beschluss \(GASP\) 2022/1909 des Rates](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die EU hat ihr ahtes Sanktionspaket angenommen und die bisherigen Verbotstatbestände nun auf Rechtsdienstleistungen in bestimmten Fällen ausgeweitet. Verordnung 2022/1904 und Ratsbeschluss 2022/1909 und lauten folgendermaßen (Art. 5n der Verordnung, Art. 1k des Beschlusses):

Es wird verboten, direkt oder indirekt Rechtsberatungsdienste zu erbringen an

(a) die Regierung Russlands oder

(b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

„Rechtsberatungsdienstleistungen“ umfassen die Rechtsberatung für Mandanten in nichtstreitigen Angelegenheiten, einschließlich Handelsgeschäften, bei denen es um die Anwendung oder Auslegung von Rechtsvorschriften geht; die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Handelsgeschäften, Verhandlungen und sonstigen Geschäften mit Dritten; die Ausarbeitung, Ausfertigung und Überprüfung von Rechtsdokumenten.

„Rechtsberatungsdienstleistungen“ umfasst nicht die Vertretung, Beratung, Ausarbeitung von Dokumenten oder Überprüfung von Dokumenten im Rahmen von Rechtsvertretungsdienstleistungen, insbesondere in Angelegenheiten oder Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gerichten, anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Gerichten oder in Schieds- oder Mediationsverfahren.

Das **Verbot gilt nicht** für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind.

Das **Verbot gilt nicht** für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen mit den Zielen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates im Einklang steht.

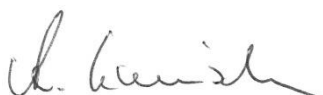
Das **Verbot gilt nicht** für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.

Das **Verbot gilt nicht** für die Erbringung von Dienstleistungen, die unbedingt erforderlich sind, um vor dem 7. Oktober 2022 geschlossene Verträge, die mit diesem Artikel nicht vereinbar sind, oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge bis zum 8. Januar 2023 zu beenden.

Die BRAK wird dazu in Kürze Kontakt zum BMJ aufnehmen.

Für weitere Informationen erlaube ich mir den Verweis auf die Anlage.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M.
Referentin/Senior Legal Advisor